Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Herrn
Fabio De Masi

Per E-Mail

[redacted]

09. Dezember 2022

Ihre IZG-Anfrage vom 12. November 2022
Wirecard/Hambach/Online Glücksspiel

Sehr geehrter Herr De Masi,

mit Ihrem Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 12. November 2022 bitten Sie um Information über alle Kontakte (Treffen, Telefonate, elektronische Kommunikation) sowie Herausgabe etwaiger schriftlicher und elektronischer Kommunikation zwischen aktuellen und früheren Vertreter/innen der Staatskanzlei Schleswig-Holstein (einschließlich des ehemaligen Ministerpräsidenten Carstensen), den ehemaligen Ersten Bürgermeistern von Hamburg, Olaf Scholz und Ole von Beust, dem ehemaligen Ministerpräsidenten von Hessen, Volker Bouffier, dem Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Winfried Kretschmann, sowie dem früheren Wirecard Manager Burkhard Ley und/oder Vertreter/innen der Kanzlei Hambach & Hambach mit Bezug zum Zahlungsdienstleister Wirecard AG, der Wirecard Bank und/oder der Liberalisierung von Online Glücksspiel seit Januar 2014 Quelle:https://www.ndr.de/nachrichten/investigation/Nord-Politiker-lobbyierten-fuer-Skandalbank,glueckksspiel340.html

Grundsätzlich umfasst der Rechtsanspruch nach dem IZG-SH Auskünfte, Akteneinsicht und die Ausfertigung von Kopien sowie die Einsicht von Informationsträgern der informationspflichtigen Stelle.
Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein kann nicht entsprochen werden aufgrund des Nichtvorhandenseins der herausverlangten Informationen.
Jede natürliche und juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt (§ 3 Abs. 1 IZG S-H). Gemäß § 2 Abs. 5 IZG-SH verfügt eine informationspflichtige Stelle über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Der Informationszugangsanspruch richtet sich mithin auf die bei einer Behörde zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen. Die informationspflichtige Stelle trifft grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht.
Die von Ihnen begehrten Informationen liegen der Staatskanzlei Schleswig-Holstein nicht vor. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Nach §§ 1, 2 IZG-SH-KostenVO fallen für diese Entscheidung keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei - Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel Widerspruch erhoben werden.